

## **FINMA 2020-22 vom 19. Juni 2020**

FINMA, 2020-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_2020-22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2020-22)

FR: FINMA 2020-22 du 19 juin 2020

IT: FINMA 2020-22 del 19 giugno 2020

### **Volltext**

Partei: X AG, natürliche Personen A und B

Bereich: Unerlaubt tätige Finanzdienstleister

Thema: andere

Zusammenfassung: Die X AG und die natürliche Person A (Organ und Mehrheitsaktionärin der X AG) verkauften als Gruppe in eigenem Namen und auf eigene Rechnung über einen längeren Zeitraum mit Hilfe einer Webseite und eines Vertriebsnetzwerks als Effekten qualifizierte, von der Emittentin erworbene Blockchain-basierte Tokens an mehrere Tausend Anleger und nahmen damit Gelder in Millionenhöhe entgegen. Die FINMA stellte fest, dass die X AG und die natürliche Person A gemeinsam als Gruppe ohne Bewilligung gewerbsmässig den Effektenhandel betrieben und damit aufsichtsrechtliche Bestimmungen (Börsengesetz) schwer verletzt haben (Art. 10 Abs. 1 aBEHG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 aBEHV). Als Folge davon wurde die X AG in Liquidation gesetzt. Da die Gesellschaft überschuldet war, erfolgte die Liquidation auf dem Weg des Konkurses. Darüber hinaus stellte die FINMA fest, dass die natürlichen Personen A und B (Organ und Minderheitsaktionärin) aufgrund ihres massgeblichen Beitrages an der unerlaubten Tätigkeit ebenfalls aufsichtsrechtliche Bestimmungen schwer verletzt haben.

Massnahmen: Feststellung (Art. 32 FINMAG ); Liquidation und Konkureröffnung der X AG (Art. 37 FINMAG i.V.m. Art. 33 Abs. 1 BankG i.V.m. Art. 67 Abs. 1 FINIG ); Unterlassungsanweisung gegen A und B und Publikation derselben für die Dauer von fünf bzw. drei Jahren (Art. 34 FINMAG).

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen; siehe Urteil BVGer B-4185/2020 vom 16.01.2024 (rechtskräftig). ([https://entscheidsuche.ch/dok/CH\\_BVGer/CH\\_BVGE\\_001\\_B-4185-2020\\_2024-01-16.pdf](https://entscheidsuche.ch/dok/CH_BVGer/CH_BVGE_001_B-4185-2020_2024-01-16.pdf))

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.